

## **Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG)**

vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385) – Auszug -

### **§10 Bodeninformationssystem**

(1) Die zuständige Behörde erhebt - soweit erforderlich - Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen und erfasst diese in einem zentral von der obersten Bodenschutz- und Altlastenbehörde geführten Bodeninformationssystem. In dem Bodeninformationssystem sollen folgende Merkmale erfasst werden:

1. Standortangaben, insbesondere Kennzeichnung, Lage, Größe, Geländezustand, Geologie, Gewässersituation und Umfeld,
2. Nutzungs- und Eigentumsangaben, insbesondere Namen von ehemaligen und gegenwärtigen Nutzungsberechtigten und Eigentümern, Anschriften, Zeiträume, Nutzungsarten,
3. bei Altablagerungen: Ablagerungsverhältnisse, insbesondere Aufbau, Volumen, Abfallarten,
4. bei Altstandorten: Produktionsgeschichte, insbesondere Verfahren, Stoffe, Produkte und Anlagen,
5. Gefährdungsabschätzung, insbesondere Festlegung der Handlungspriorität und Untersuchungen,
6. geplante Maßnahmen, insbesondere zur Dekontamination, Sicherung oder Überwachung,
7. ausgeführte Maßnahmen, insbesondere deren Sanierungserfolg oder Überwachungsergebnisse sowie verbliebene Rest-Kontaminationen und Nutzungsbeschränkungen,
8. sonstige für die Ermittlung und Abwehr von Gefahren und die Festlegung der Ordnungspflichtigen bedeutsame Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.

Das Bodeninformationssystem ist laufend fortzuschreiben.

(2) Um bodenkundliche und geowissenschaftliche Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitzustellen, erhebt die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde die erforderlichen Informationen und erfasst diese in dem Bodeninformationssystem. Dazu gehören insbesondere die von den staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen erhobenen Daten aus Untersuchungen über physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und deren Auswertung. Soweit erforderlich werden sonstige geowissenschaftliche Daten und Erkenntnisse erfasst.

(3) Die bei den Untersuchungen der Dauerbeobachtungsflächen nach § 9 gewonnenen Erkenntnisse werden in das Bodeninformationssystem eingestellt.

(4) Für den Inhalt des Bodeninformationssystems besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann Ausnahmen zulassen. Bestätigt sich ein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast nicht, ist die Einstufung als Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche zu löschen. Die entsprechenden Daten können mit besonderer Kennzeichnung nachrichtlich übernommen werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich ist. Sind die über ein Grundstück im Bodeninformationssystem vorhandenen Daten unrichtig, kann der Grundstückseigentümer die Berichtigung oder Löschung der Daten verlangen.

### **§ 11 Übermittlung und Nutzung von Daten**

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Stadtgemeinden die von ihr erfassten Informationen aus dem Bodeninformationssystem zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung obliegenden Aufgaben und aus Gründen des fiskalischen Grundstücksverkehrs erforderlich ist.

(2) Soweit Behörden oder andere Stellen Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen der Öffentlichkeit zugänglich machen, darf die

Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder im Einzelfall ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen, schutzwürdige Belange des Betroffenen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. § 8 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes gilt entsprechend.

## **Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG)**

vom 23. November 1998 (Brem.GBl. S. 289), zuletzt geändert am 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 389) - Auszug -

### **§ 19 Datenerhebung und -verarbeitung**

Die Stadtgemeinden können bestimmen<sup>\*\*</sup>, dass sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Abfallentsorgung sowie der Abfallgebührenerhebung Daten im erforderlichen Umfang bei den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern und den Abfallbesitzern erheben und verarbeiten sowie an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und an Dritte im Sinne von § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sofern diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit der Verwertung oder Beseitigung beauftragt wurden, weitergeben dürfen. Sie können bestimmen, dass die Daten durch Übermittlung von anderen öffentlichen Stellen erhoben werden, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und dieses die Betroffenen weniger belastet oder die Datenerhebung bei den Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte. Die Übermittlung der Daten kann auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Der Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass nur berechtigte Bedienstete diese Daten abrufen können und der Datenumfang im einzelnen festgelegt ist.

## **Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen**

vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303), zuletzt geändert am 04. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) - Auszug -

### **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren, sind die Friedhofsträger berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen zu verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
2. letzte Adresse,
3. Geburts- und Sterbedatum,
4. Sterberegisternummer,
5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
6. Einäscherungsnummer,
7. Zeitpunkt der Bestattung,

---

\* Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Juli 1993 (Brem.GBl. S. 165), zuletzt geändert am 17. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 193)

\* Ortsgesetz über die Neuordnung der Abfallentsorgung in der Stadt Bremerhaven vom 09. Dezember 1993 (Brem.GBl. S. 377)

8. Bestattungsnummer,
  9. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
  10. Bestattungen in der Grabstelle,
  11. Dauer des Nutzungsrechts,
  12. Ruhefrist,
  13. Vorhandensein von Grabmalen und Einfassungen sowie Datum der Genehmigung,
  14. Name und Adresse des Bestatters,
  15. Leistungen des Friedhofsträgers.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten verarbeiten:
1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
  2. Adresse,
  3. Geburtsdatum,
  4. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
  5. Namen und Adressen von Bevollmächtigten,
  6. Namen, Adresse und Geburtsdatum des vom Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers im Nutzungsrecht.
- (3) Zur Klärung der Nutzungsrechtsnachfolge dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Angehörigen der Verstorbenen oder der Nutzungsberechtigten verarbeiten:
1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
  2. Adresse,
  3. Geburtsdatum,
  4. Verhältnis zum letzten Nutzungsberechtigten,
  5. Sterbedatum des letzten Nutzungsberechtigten,
  6. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
  7. Namen und Adressen von Bevollmächtigten.
- (4) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Satz 2 dürfen die Ortspolizeibehörden folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
1. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Verstorbenen,
  2. letzte Adresse des Verstorbenen,
  3. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,
  4. Sterberegisternummer,
  5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
  6. Einäscherungsnummer,
  7. Ort und Zeitpunkt der Bestattung,
  8. Vor-, Geburts- und Nachnamen des Antragstellers,
  9. Geburtsdatum des Antragstellers,
  10. Adresse des Antragstellers,
  11. Verhältnis des Antragstellers zum Verstorbenen,
  12. Namen und Adressen von Bevollmächtigten,
  13. Lage, Bezeichnung und Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bestattung vorgenommen werden soll.
- (5) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:
1. Vor- und Nachnamen,
  2. Adresse,

3. Art des Gewerbes,
  4. Zulassung,
  5. Tätigkeitsbeschränkungen oder -verbote.
- (6) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 darf im automatisierten Verfahren erfolgen.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die in Absatz 1 genannten Daten der Verstorbenen müssen für den Zeitraum der Ruhefrist aufbewahrt werden. Sie dürfen aufbewahrt werden, solange ein Nutzungsrecht an der Grabstelle besteht, das sich auf diese Verstorbenen bezieht. Nach Ablauf der in Satz 2 und 3 genannten Fristen dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen dann nur noch verarbeitet oder genutzt werden, wenn Angehörige um Auskunft nachsuchen oder dies für wissenschaftliche Zwecke unabdingbar ist. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten sind von einer Umschreibung des Nutzungsrechts an bis zur folgenden Umschreibung, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.
- (8) Die Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7 gelten nicht für Friedhöfe, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zuzuordnenden Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, betrieben werden, sofern die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften eigene bereichsspezifische Bestimmungen erlassen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen.

#### **§ 8 Datenübermittlung**

- (1) Wird die Bestattung von einem anderen Friedhofsträger oder einem sonstigen Bestattungsberechtigten vorgenommen, dürfen zum Zwecke der Bestattung folgende Daten der Verstorbenen an den anderen Friedhofsträger oder den sonstigen Bestattungsberechtigten übermittelt werden:
1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
  2. Geburts- und Sterbedatum,
  3. letzte Adresse,
  4. Sterberegisternummer,
  5. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
  6. Einäscherungsnummer.
- (2) Bei Umbettungen von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten des Verstorbenen übermittelt werden:
1. Vor-, Geburts- und Nachnamen,
  2. Geburts- und Sterbedatum.
- (3) Lässt sich ein Friedhofsträger bei der Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe folgende Daten übermittelt werden:
1. Namen der Verstorbenen,
  2. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen,
  3. Name und Anschrift des Entwurfverfassers.
- (4) Zur Herstellung des Einvernehmens nach § 4 Satz 2 dürfen die Ortspolizeibehörden die in § 7 Abs. 4 genannten Daten an die Gesundheitsbehörde übermitteln.
- (5) Die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange des Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Hinsichtlich der Absätze 1, 2, 3 und 5 gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

## **Bremisches Wassergesetz (BrWG)**

vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595) - Auszug –

### **§ 120 Unterhaltung und Wiederherstellung**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Soweit das Land zur Unterhaltung oder Wiederherstellung von Deichen und Dämmen oder anderen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 verpflichtet ist, kann es nach Maßgabe einer von der Oberen Wasserbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung die Eigentümer der geschützten Grundstücke durch Bescheid nach dem Maße ihres Vorteils zu den Kosten heranziehen. Die Rechtsverordnung bestimmt:
  1. ...
  2. ...
  3. ...
  4. ...
  5. ...
  6. ...
  7. ...
  8. das Nähere über die Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen und die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,\*
  9. ...
  10. ...
- (6) ...

## **Kapitel II**

### **Wasserbuch**

#### **§ 168 Einrichtung, Zuständigkeit**

- (1) Für die Gewässer sind Wasserbücher zu führen.
- (2) Für das Anlegen und Führen des Wasserbuches ist die obere Wasserbehörde zuständig (Wasserbuchbehörde)

#### **§ 169 Eintragung**

- (1) In das Wasserbuch sind einzutragen:
  1. Erlaubnisse (§§ 10, 11), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen,
  2. Bewilligungen (§ 13),
  3. alte Rechte und alte Befugnisse (§ 35),
  4. Wasserschutzgebiete (§ 47),
  5. Überschwemmungsgebiete (§ 91),
  6. Zwangsrechte (§§ 158 bis 162),
  7. Erlaubnisse für das Einleiten von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 133 Abs. 2.
- (2) Entstehung, Änderung und Untergang einzutragender Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.

---

\* Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven vom 23. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 622)

- (3) Das Wasserbuch ist zu berichtigen, wenn eine Eintragung unzulässig war oder ihr Inhalt nicht den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen entspricht.
- (4) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.

#### **§ 170 Einsichtnahme**

- (1) Jeder darf das Wasserbuch und die Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, einsehen und auf seine Kosten einen zu beglaubigenden Auszug fordern.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 22 Abs. 1).

### **Kapitel III**

#### **§ 170 a Informationsbeschaffung und –übermittlung**

Die Wasserbehörden können zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen übertragen sind, bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen privaten oder öffentlichen Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen Daten einschließlich personen- und betriebsbezogener Daten erheben sowie Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen. Die Daten, Auskünfte und Aufzeichnungen nach Satz 1 können an Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Staaten sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen in dem zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gebotenen Umfang insbesondere zur Erfüllung der Koordinierungspflichten nach § 2a Abs. 2 Satz 2 und § 164 Abs. 2 weitergegeben werden. Zu den übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

die Durchführung von Verwaltungsverfahren,

die Gewässeraufsicht und die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes,

die Gefahrenabwehr,

die Ausweisung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten,

1. die Ermittlung der Art und des Ausmaßes der anthropogenen Belastungen einschließlich der Belastungen aus diffusen Quellen,

die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung,

die Aufstellung des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans.

#### **Gesetz über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr (BrGruWEGG)**

vom November 1992 (Brem.GBl. S. 641), zuletzt geändert am 02. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 335) - Auszug -

#### **§ 11 Verwendung und Löschung von Daten**

Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr darf auf Daten, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 62 des Bremischen Wassergesetzes und nach dem Abwasserabgabengesetz gespeichert worden sind, im erforderlichen Umfang zurückgegriffen werden.

#### **Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG)**

vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267), zuletzt geändert am 18. Dezember 2003 (BremGBl. S. 409) - Auszug -

#### **§ 7 Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (zu § 11 des Abwasserabgabengesetzes)**

- (1) Wird die Abgabe nicht aufgrund des Bescheides nach § 4 Abs. 1 bis 3 Abwasserabgabengesetz ermittelt, hat der Abgabepflichtige die Zahl der Schadeinheiten des Abwassers zu berechnen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder

diesem Gesetz eine Schätzung vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die Frist kann für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen bis zu einem halben Jahr verlängert werden, wenn die Einhaltung der Frist Härten mit sich bringen würde und die Abgabenerhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) ...

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben.

### **Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)**

vom 17. September 1979 (Brem.GBl. S. 345), zuletzt geändert am 19. April 2006 (Brem.GBl. S. 211) - Auszug -

#### **§ 48a Datenverarbeitung**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Naturschutzbehörden gelten die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas Abweichendes ergibt.

(2) Die Naturschutzbehörden dürfen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen personenbezogenen Daten jeweils erheben und speichern, insbesondere die nachstehenden:

1. Name (Familiename, Vorname) und Anschrift derjenigen, die bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms nach § 6 Abs. 1 oder in Verfahren nach § 23 Abs. 2 Bedenken und Anregungen vorgebracht haben;
2. Name, Anschrift und Geburtsdatum von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich nach § 22 a besonders geschützte Biotop befinden oder die im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes, einer landschaftsplanerischen Festsetzung in einem Bebauungsplan oder einer Rechtsverordnung nach § 18 liegen, und zwar von der Einleitung des Aufstellungsverfahrens an, zur Berücksichtigung der Belange der Betroffenen bei der Aufstellung des Landschaftsplanes oder eines Bebauungsplanes mit landschaftsplanerischen Festsetzungen oder der Rechtsverordnung, zur Ermittlung von Entschädigungsansprüchen oder zur Beteiligung an der Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1;
3. Name, Firmenname, sowie Anschrift der Verursacher von beantragten oder angezeigten Eingriffen im Rahmen eines Verfahrens nach § 12;
4. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 angeordnet ist;
5. Name, Anschrift und Bankverbindung der Mitglieder der unabhängigen Beiräte nach § 41 und ihrer Vertreter sowie der Mitarbeiter der Naturschutzwacht zum Zwecke der Aufgaben nach §§ 41 und 42;
6. Name und Anschrift von Personen, die im Auftrag der Naturschutzbehörden oder der Verursacher von Eingriffen Bestandserhebungen (Kartierungen) durchführen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Daten dürfen auch ohne Kenntnis der Betroffenen nur dann durch Auskunft aus dem Grundbuch, dem Liegenschaftskataster oder dem Altlastenkataster erhoben werden, soweit es für die in Absatz 2 genannten Aufgaben erforderlich ist.

- (4) An die Behörden, deren Belange berührt werden, können übermittelt werden,
1. die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Angaben, soweit dies zur Abgabe eigener Stellungnahmen der empfangenen Stelle in den Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsprogramms, des Landschaftsplanes oder zum Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich ist;
  2. die in Absatz 2 Nrn. 3 und 4 genannten Angaben, soweit dies zur rechtmäßigen Wahrnehmung von Aufgaben der empfangenen Stelle im Zusammenhang mit dem eingreifenden Vorhaben erforderlich ist;
  3. die in Absatz 2 Nr. 5 genannten Angaben mit Ausnahme der Bankverbindung, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist.
16. die in Absatz 2 Nr. 5 genannten Angaben mit Ausnahme der Bankverbindung, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist.